



## Satzung des Vereins Bergflair ERhalten e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 22.02.2022 in Erlangen

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erlangen

unter der Registriernummer VR \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_.

### Präambel

„Bergflair ERhalten e.V.“ will den Wandel des gesamten Erlanger Bergkirchweihgeländes, als innerstädtisches Naherholungsgebiet, langfristig kritisch beobachten und konstruktiv begleiten. Dabei soll sich das Denken, Wirken und Handeln des Vereins ausdrücklich auch auf die Zeit außerhalb der Erlanger Bergkirchweih und auf das Gesamtgelände vom West- bis zum Ostausgang erstrecken.

In diesem Sinne gibt sich Bergflair ERhalten e.V. folgende Satzung:

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bergflair ERhalten e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Erlangen und ist im Vereinsregister eingetragen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziel, Zweck und Aufgaben des Vereins

1. **Ziel** des Vereins sind der langfristige Erhalt und die zeitgemäße Weiterentwicklung des Flairs der Bergkirchweih, der Biergartenkultur und des typischen Erscheinungsbildes des Keller- und Bergkirchweihgeländes in Erlangen unter Einbezug von Umwelt-, Klima- und Denkmalschutzaspekten bei allen Veränderungen und Baumaßnahmen auf dem gesamten Gelände während und außerhalb der Bergkirchweih.
2. **Zweck** des Vereins ist es, sich um das Erscheinungsbild, den einzigartigen, naturnahen und baulichen Charakter und die kulturelle Bedeutung des Keller- und Bergkirchweihgeländes sowie der Bergkirchweih zu kümmern, Veränderungen zu begleiten, bei der Gestaltung mitzureden und zu unterstützen und bei Entscheidungen bezüglich des Geländes mit eingebunden zu werden.

- a. Für das Keller- und Bergkirchweihgelände bedeutet das,
    - dass wir Informationen einholen/einfordern und eingebunden sind, welche Änderungen von Eigentümern, von der Stadt, von anderen Einrichtungen angedacht oder geplant sind
    - dass wir bei geplanten Änderungen und deren Auswirkungen mitdiskutieren und mitbeurteilen
    - dass wir auch Sicherheitsaspekte beachten.
  - b. Für die Bergkirchweih bedeutet das,
    - dass wir das Brauchtum rund um die Bergkirchweih pflegen und uns erinnern was früher war und zukünftige Weiterentwicklungen sein könnten
    - dass wir bei Entscheidungen über die Weiterentwicklung der Bergkirchweih eingebunden sind und bei Entscheidungen mitwirken
    - dass wir auch Sicherheitsaspekte beachten
3. **Aufgaben**, welche die Erreichung der Ziele und die Erfüllung des Zwecks sicherstellen sollen, sind u.a.:
- Beratung der, und/oder Einflussnahme auf die Entscheidungsträger und Ausführenden (Verwaltung, Geschäfts- und Privatpersonen) bei geplanten baulichen und naturbezogenen und grundsätzlichen kulturellen Veränderungen
  - Sprachrohr und Vermittler sein für ratsuchende Anwohner, Bürger und Geschäftsleuten hinsichtlich von Veränderungswünschen, Vorschlägen und Kritik, bei allen das Bergkirchweihgelände betreffenden baulichen, ökologischen und kulturellen Vorhaben und Planungen gegenüber der Stadtverwaltung.
  - Vorschlagen von konkreten kulturellen Veranstaltungen und Maßnahmen auf dem Gesamtgelände
  - Einholung von Angeboten und Gutachten für mögliche Alternativvorschläge zu bestehenden und geplanten baulichen, ökologischen und kulturellen Maßnahmen welche der Vereinszielsetzung widersprechen.
  - Einfordern eines langfristigen, ganzjährigen Gesamtkonzeptes für das Bergkirchweihgelände seitens der Stadtverwaltung und konstruktive Mitgestaltung desselben.
  - Durchführung von Informationskampagnen und Aktionen bei Bedarf.
  - Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu Punkten a-e.

### § 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können
  - a. alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
  - b. Ausgenommen sind Personen, die mit undemokratischem, extremistischem, rassistischem oder diskriminierendem Gedankengut sympathisieren oder solchen Gruppierungen angehören.
2. Der Verein unterscheidet zwischen:
  - a. Einfacher Mitgliedschaft
  - b. Aktiver Mitgliedschaft
  - c. Fördermitgliedschaft
  - d. Ehrenmitgliedschaft

Näheres regelt § 5 „Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeitrag“.

3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Vorstandschaft. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder bei Widerspruch durch 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden,
  - a. wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
  - b. wenn es nachweislich mit undemokratischem, extremistischem, rassistischem oder diskriminierendem Gedankengut sympathisiert oder solchen Gruppierungen angehört.
  - c. bei langfristiger Inaktivität und Nichtzahlung des jeweiligen Mitgliedsbeitrages.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Arten der Mitgliedschaft und Stimmrecht
  - a. Einfache Mitglieder haben das Recht Mitgliederversammlungen beizuwohnen und sich an Aktionen zu beteiligen. Nach einer Kennenlernphase können Mitglieder auf Antrag ohne zusätzliche Gebühr und mit Zustimmung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung in den aktiven Mitgliedsstatus wechseln und erhalten Stimmrecht.
  - b. Aktive Mitglieder haben einfaches Stimmrecht und können auf Beschluss des Vorstandes den Mitgliedsbeitrag auch in Form von aktiven Arbeitsstunden oder Dienstleistungen für den Verein leisten. Die Anzahl der notwendigen Stunden regelt die Beitragsordnung. Bei langfristiger Inaktivität kann das Aktive Mitglied durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung in den einfachen Mitgliedsstatus versetzt werden.
  - c. Fördermitglieder verzichten auf ein Stimmrecht und zahlen mindestens den Regelbeitragssatz zuzüglich eines Mindestförderbeitrags, der in der Beitragsordnung festgelegt wird.
  - d. Ehrenmitglieder können aufgrund ihrer Verdienste für den Verein oder dessen Ziele vom Vorstand und Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben kein Stimmrecht und zahlen keine Beiträge. Alle Gründungsmitglieder werden nach ihrer aktiven Tätigkeit automatisch Ehrenmitglieder auf Lebenszeit, sofern sie die Mitgliedschaft nicht beenden.
3. Die Beitragsordnung kann bei Bedarf auf Antrag von Vorstand und auf Antrag der Mitgliederversammlung auch während des Geschäftsjahres angepasst werden.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von einem Vorstand geleitet und kann bei Bedarf in elektronischer Form stattfinden.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Abwesende stimmberechtigte Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
3. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Gründung zusätzlicher Gremien und Wahl deren Mitglieder.
  - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit

- d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - i. Erlass von Geschäftsordnungen die nicht Bestandteil der Satzung sind
  - j. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - k. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - l. die Auflösung des Vereins.
4. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen.  
Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags tagen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird in geheimer Wahl in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Bedarf kann die Wahl auch in Form einer Briefwahl (oder durch vergleichbar sichere, elektronische Wahlformen) durchgeführt werden.
2. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Sprecherinnen/Sprechern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.  
Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen oder sich in anderer Form besprechen (z.B. über elektronische Kommunikationsplattformen).
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Die Vorstandschaft kann mit bis zu 9 Beisitzern ergänzt werden.

## § 9 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.  
Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## § 10 Auflösung

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen zu gleichen Teilen an die „Bürgerstiftung Erlangen“ und der Kinderklinik Erlangen. ~~und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2.1 zu verwenden~~ (Wurde einstimmig auf der Gründungssitzung wegen Undurchführbarkeit handschriftlich ersatzlos gestrichen).

Erlangen, den 22.02.2022 (hundert Tage vor der geplanten Bergkirchweih 2022)